

Neue Arztnummernsystematik mit zahlreichen Veränderungen für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten

Nachdem das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, werden zum 1. Juli 2008 einige Neuregelungen umgesetzt. Alle Ärzte und Psychotherapeuten, die vertragsärztliche Leistungen erbringen, müssen sich auf einige Änderungen einstellen.

Betriebsstätten

Das VÄndG sieht Möglichkeiten vor, dass Ärzte und Psychotherapeuten in neuen Tätigkeits- und Teilnahmeformen (in reduziertem Umfang, an verschiedenen Orten, in unterschiedlichen Berufsausübungsgemeinschaften und auch als Angestellte) arbeiten können. Aus diesem Grund wurden auch neue Begriffsdefinitionen in die Bundesmantelverträge aufgenommen. Man unterscheidet zukünftig bei Arztpraxen Betriebsstätten und Nebenbetriebsstätten. Die Betriebsstätte des Vertragsarztes oder -psychotherapeuten oder des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) ist der Vertragsarztsitz. Beim angestellten Arzt ist die Betriebsstätte der Ort seiner Beschäftigung. Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft ist die Betriebsstätte der örtlich übereinstimmende Vertragsarztsitz der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft, bei einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft der gewählte Hauptsitz. Die Betriebsstätte des ermächtigten Arztes ist der Ort der Berufsausübung im Rahmen der Ermächtigung. Nebenbetriebsstätten sind zulässige weitere Tätigkeitsorte, zum Beispiel Filialen.

Neue Arztnummern

Zur abrechnungstechnischen Umsetzung dieser Bestimmungen wird zum 1. Juli 2008 eine neue Arztnummernsystematik eingeführt. Die Bundesmantelverträge und Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass die bisherige Arztnummer (ANR) entfällt und zwei jeweils neunstellige Nummern neu eingeführt werden. Die lebenslange Arztnummer (LANR) knüpft an die Person des Arztes an und wird bundesweit an jeden Arzt oder Psychotherapeuten, der vertragsärztlich tätig wird von den Kassenärzt-

lichen Vereinigungen vergeben. Die LANR wird an niedergelassene Vertragsärzte, in Praxen oder MVZ angestellte Ärzte, Ermächtigte, Notärzte etc. vergeben. Über die LANR werden beispielsweise der Arztfall oder Genehmigungen zur Erbringung qualitätsgesicherter Leistungen gesteuert. Die LANR gilt für die gesamte Zeit der vertragsärztlichen Tätigkeit, unabhängig vom Status oder der Zugehörigkeit zu Berufsausübungsgemeinschaften und Tätigkeitsorten.

Betriebsstättennummern bzw. Nebenbetriebsstättennummern (BSNR/NBSNR) ordnen die erbrachte Leistung der Arztpraxis und dem Ort der Leistungserbringung zu. Die BSNR wird für die Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte(n) des Vertragsarztes oder -psychotherapeuten bzw. des MVZ vergeben. Sie sind bei der Abrechnung zu verwenden und ändern sich bei einem Wechsel in der personellen Zusammensetzung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Arztpraxis) nicht. Damit wird auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

Bei der Vergabe der NBSNR gibt es einige Sonderfälle. Im Bundesmantelvertrag ist vorgesehen, dass Belegärzte für ihr Belegkrankenhaus eine NBSNR erhalten. Anästhesisten sollen für jeden Ort der vertragsärztlichen Tätigkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes jeweils eine NBSNR, für die Tätigkeit in anästhesiologisch betreuten Zahnarztpraxen jedoch insgesamt nur eine einzige NBSNR erhalten. Allerdings bemüht sich die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) hier eine verwaltungspraktikable Lösung zu finden. Die Abrechnung von Leistungen von Laborgemeinschaften soll zum 1. Oktober 2008 geändert werden. Daher fin-

det die Umstellung auf die neue ANR für in Laborgemeinschaften erbrachte Leistungen erst zu diesem Zeitpunkt statt. Die KVB wird ihre Mitglieder hierzu noch rechtzeitig informieren und bemüht sich, derzeit noch um eine weniger bürokratische Regelung.

Um die Umstellung zu erleichtern, wird die bisherige siebenstellige ANR bei der erstmaligen Vergabe in die BSNR integriert. Beispiel: Die ANR 6310123 wird die neue BSNR 631012300. Zur Vorbereitung der erforderlichen Vergabe von NBSNR tritt die KVB in Kürze schriftlich an alle Vertragsärzte und Psychotherapeuten heran.

Kennzeichnungspflicht

Mit der Einführung der neuen Arztnummernsystematik wird auch die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Leistungen und Verordnungen ab 1. Juli 2008 neu geregelt. Jeder Leistungserbringer muss seine Leistungen und Verordnungen künftig kennzeichnen. Dies gilt für Vertragsärzte oder -psychotherapeuten und MVZ genauso wie für Ermächtigte und alle übrigen Leistungserbringer, die vertragsärztlich abrechnen. Besonders wichtig: Die Kennzeichnungspflicht betrifft alle Praxen, also auch Einzelpraxen und nicht wie bisher nur die versorgungsbereichs- und fachgruppenübergreifenden Gemeinschaftspraxen und MVZ. Leistungen, die angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten erbringen, müssen ebenfalls gekennzeichnet werden. Für die Praxen ist jedoch in aller Regel kein Mehraufwand zu erwarten, da geplant ist, dass die Praxisverwaltungssysteme die Nummern in die Abrechnungen und Verordnungen automatisch einfügen.

Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes aus Sicherstellungsgründen

Bezirksstelle Unterfranken der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) – Planungsbereich Landkreis Bad Kissingen
1 Kinder- und Jugendarzt

Bewerbungen einschließlich der notwendigen Unterlagen bitte an die KVB-Bezirksstelle Unterfranken, Hofstraße 5, 97070 Würzburg, Telefon 0931 307-317

Abrechnung

Abgerechnet wird über die BSNR anstelle der bisherigen Abrechnungsnummer. Zur Abrechnung eingereicht werden kann eine gemeinsame Abrechnungsdatei von allen Tätigkeitsorten einer Arztpraxis (zum Beispiel Nebenbetriebsstätten oder belegärztliche Tätigkeit), wenn eine Erfassung mit demselben Praxisverwaltungssystem erfolgt ist. Abrechnungen können aber auch für die Betriebsstätten und Nebenbetriebsstätten getrennt eingereicht werden. Die KVB führt in diesen Fällen die Teilabrechnungen unter der BSNR der Arztpraxis zusammen.

Vertragsärztliche Vordrucke

Mit Einführung der neuen Arztnummernsystematik ist beabsichtigt, auch die Vordrucke zur Verwendung in der vertragsärztlichen Versorgung anzupassen. Der Vertragsarzt ist verpflichtet,

die Nummern als neunstellige Kombination in die Vordrucke einzudrucken. Für die ANR soll es im Personalienfeld der Vordrucke künftig zwei Pflichtfelder für die LANR und die BSNR bzw. NBSNR geben. Details zur Vordruckbedruckung werden gerade geklärt. Restbestände von Formularen können aufgebraucht werden. Bei der nächsten Formularbestellung stellt der Kohlhammer Verlag dann die neu aufgelegten Vordrucke zur Verfügung. Für die Praxisorganisation entsteht so der geringste Aufwand.

Vertragsarztstempel

Vorhandene Praxisstempel können auf Grund der Integration der bisherigen ANR in die BSNR in der Regel weiter verwendet werden. Über die Anschaffung und Verwendung eines neuen Stempels entscheidet der Vertragsarzt selbst. Die KVB klärt derzeit, wie die Vertragsärzte unterstützt werden können.

Termine und Informationen

Die Bekanntgabe der individuellen neuen Nummern (LANR und BSNR bzw. NBSNR) sowie Detailinformationen zu deren Verwendung soll im Juni 2008 erfolgen.

Die Software-Anbieter werden im Laufe des 2. Quartals 2008 ein Update mit der entsprechend angepassten Praxisverwaltungssoftware liefern.

Alles Wissenswerte zu diesem Thema ist laufend aktualisiert auf der Homepage der KVB - www.kvb.de - in der Rubrik „Praxisinformationen“ unter dem Punkt „VÄndG“ zu finden.

Stefan Schlosser (KVB)

Anzeige

PURE ENTSPANNUNG UNTER DER SONNE SÜDTIROLS...

ROMAN.IT



MAJESTIC WELLNESS DAYS

von 04.05.08 bis 03.07.08,
von 06.07.08 bis 02.08.08,
von 31.08.08 bis 09.10.08,
von 12.10.08 bis 09.11.08

- 4-Tage-Wohlfühlpaket – buchbar von SO - DO inklusive Majestic ¾-Verwöhnepension, Sommerbowl zur Begrüßung, Wellnessgutschein im Wert von € 25,- pro Person

ab € 297,- pro Person im DZ Alpienne

VITALE GLÜCKSWOCHEN

von 25.05.08 bis 08.06.08,
von 14.09.08 bis 21.09.08

- 7-Tage-Wohlfühlpaket – buchbar an jedem Tag inklusive Majestic ¾-Verwöhnepension, drei traumhaften Bergwanderungen mit Wanderführer, Wellnessgutschein im Wert von € 100,- pro Zimmer/ bei Wochenaufenthalt

ab € 581,- pro Person im DZ Alpienne

Wenn das Außergewöhnliche leicht und alltäglich wird - dann sind Sie in einem Haus voller wohlthuender Überraschungen bei uns angekommen ... Tagtäglich mit vielen liebevollen Details, kulinarischen Genüssen, wohligen Wellnesswonen für höchste Ansprüche, einem individuellen und abwechslungsreichen Activity Programm ... kurz gesagt: Ein Urlaubsresort mit viel Herz und Südtiroler Charme in einem außergewöhnlichen stilvollen Ambiente!



www.hotel-majestic.it

Hotel Majestic · Im Gelände 20 · I-39031 Bruneck/Reischach Südtirol/Italien · Tel. +39 0474 410 993 · info@hotel-majestic.it